

einbarten Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme auf, so kann sich der Werk tätige nicht auf die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages berufen, selbst wenn die auf die Vertragsauflösung gerichtete Rechts handlung des Betriebs Mängel aufweist.

2. Vom Betrieb zu vertretende Mängel bei Vertragsverhandlungen und beim Vertragsabschluß, insbesondere die Überschreitung der Befugnisse eines seiner Mitarbeiter und die fehlende Schriftform, berühren die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages nicht, selbst wenn sie auf ein darauf gerichtetes Verhalten des Werk tätigen zurückzuführen sind. Auch ein mit derartigen Mängeln behafteter Arbeitsvertrag kann in der Zeit zwischen seinem Abschluß und der vereinbarten Arbeitsaufnahme des Werk tätigen nur auf rechtlich zulässige Weise aufgelöst werden, wobei wegen Fehlens spezieller rechtlicher Regelungen die Bestimmungen der §§ 31 ff. GBA anzuwenden sind.

3. Während des Zeitraums zwischen dem Abschluß des Arbeitsvertrages und der vereinbarten Arbeitsaufnahme kann der Einspruch des Werk tätigen gegen einen zwar der Schriftform entbehrenden, aber unzweifelhaft mündlich zustande gekommenen Aufhebungsvertrag eine unzulässige Rechtsausübung darstellen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Arbeitsvertrag Mängel aufweist, die seine Verwirklichung ausschließen und die wesentlich auf das Verhalten des Werk tätigen bei den Vertragsverhandlungen zurückzuführen sind.

Eine unzulässige Rechtsausübung kann auch darin bestehen, daß der Werk tätige aus einem nicht zu verwirklichenden Arbeitsvertrag Rechte herleitet, sofern dieses Ergebnis wesentlich auf sein Verhalten bei den Vertragsverhandlungen zurückzuführen ist.

OG, Urt. vom 24. November 1966 — Za 9/66.

Der Kläger, der beim VEB Kommunale Wohnungsverwaltung als Verwalter beschäftigt ist, bekundete sein Interesse für eine Tätigkeit bei dem Verklagten, dem Rat des Stadtbezirks. Daraufhin kam es am 27. Juli 1965 zwischen dem Kläger und dem Referenten G. zu einem Bewerbungsgespräch, als dessen Ergebnis dieser dem Kläger auf dessen Verlangen schriftlich die Bereitschaft mitteilte, ihn mit Wirkung vom 1. September 1965 als Leiter der nachgeordneten Einrichtung „Boothäuser“ beim Referat Körperkultur und Sport des Verklagten einzustellen. Hierfür war ein Gehalt in Höhe von 700 MDN brutto monatlich vorgesehen. Der Kläger sagte mündlich zu. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag wurde nicht ausgefertigt. Sein Arbeitsrechtsverhältnis mit dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung kündigte der Kläger am 17. August 1965 zum 31. August 1965. Bei der Durchsicht der Kaderunterlagen, die erst angefordert worden waren, nachdem der Kläger sein Arbeitsrechtsverhältnis zum VEB Kommunale Wohnungsverwaltung gekündigt hatte, stellte der Verklagte fest, daß der Kläger nicht den an einen Mitarbeiter des Staatsapparates zu stellenden Anforderungen entspreche und er ihn deshalb nicht beschäftigen könne. Hierüber wurde der Kläger in einer Aussprache am 20. August 1965 unterrichtet, an der die Bezirksräte S. und W. und der Referent G. teilnahmen. Nach der Darstellung des Verklagten war der Kläger damit einverstanden, daß die Einstellung rückgängig gemacht würde. Ein schriftlicher Aufhebungsvertrag wurde nicht ausgefertigt. Als Ergebnis der Aussprache hat der Kläger mit Zustimmung des Betriebsleiters des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung die Kündigung vom 17. August 1965 zurückgenommen, und das Arbeitsrechtsverhältnis wurde über den 31. August 1965 hinaus fortgesetzt.

Der Kläger hat beim Stadtbezirksgericht Klage (Einspruch) erhoben und beantragt, unter Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission den Verklagten zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. September 1965 bis 31. Januar 1966 insgesamt 675 MDN zu zahlen, da der mit dem Verklagten zustande gekommene Arbeitsvertrag nicht gelöst sei und der Verklagte des-

halb die Gehaltsdifferenz zwischen 565 MDN und 700 MDN brutto monatlich tragen müsse.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen.

Auf den Einspruch (Berufung) des Klägers hat das Stadtgericht das Urteil des Stadtbezirksgerichts abgeändert und den Verklagten unter Aufhebung des Beschlusses der Konfliktkommission verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. September 1965 bis 28. Februar 1966 810 MDN brutto zu zahlen.

Hiergegen richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Wie schon das Stadtbezirksgericht ist auch das Stadtgericht bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Parteien auf Grund des von dem Referenten G. als Ergebnis des Bewerbungsgesprächs vom 27. Juli 1965 schriftlich abgegebenen Einstellungsversprechens, und der mündlichen Zusage des Klägers einen Arbeitsvertrag über eine Tätigkeit des Klägers bei dem Verklagten als Leiter der nachgeordneten Einrichtung „Boothäuser“ vom 1. September 1965 an mit einem Gehalt von 700 MDN brutto monatlich abgeschlossen haben. Im Gegensatz zum Stadtbezirksgericht hat es jedoch das Stadtgericht trotz ausreichender Hinweise hierauf in dem ihm zur Entscheidung unterbreiteten Prozeßstoff unterlassen, die schwerwiegenden Mängel dieses Arbeitsvertrages zur Kenntnis zu nehmen und die insgesamt nicht ausreichende Sachverhaltsaufklärung des Stadtbezirksgerichts auf geeignete Weise zu ergänzen. Hierauf kam es aber als Grundlage für die zu treffende rechtliche Beurteilung der vom Kläger gegenüber dem Verklagten erhobenen Forderungen auf Beschäftigung als Leiter der nachgeordneten Einrichtung „Boothäuser“ und Zahlung eines Schadenersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst wesentlich an. Der Hauptmangel der Entscheidung des Stadtgerichts besteht deshalb darin, daß ihr lediglich ein sehr eng begrenzter Teilkomplex des gesamten rechtlich bedeutsamen, vom Gericht aufzuklärenden und rechtlich zu würdigenden Sachverhalts zugrunde liegt. Die Entscheidung beruht insoweit auf einer Verletzung der §§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1, 29, 30 Abs. 2 AGO und konnte schon deshalb nicht aufrechterhalten werden. Zugleich hat das Stadtgericht den von ihm festgestellten und seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt teilweise rechtlich nicht zutreffend gewürdigt. Seiner Entscheidung fehlt insgesamt die sachliche und rechtliche Grundlage.

Bereits das Stadtbezirksgericht hat als Mängel des Arbeitsvertrages festgestellt, daß der Referent G. beim Vertragsabschluß unter den gegebenen Umständen seine Befugnisse überschritten hatte und dem Vertrag selbst die gesetzlich bestimmte Schriftform fehlt. Weder das Stadtbezirksgericht noch das Stadtgericht haben jedoch die Wahrheit und rechtliche Bedeutung der tatsächlichen Behauptungen geklärt, die der Verklagte mit der Klageerwidlungsschrift und deren Ergänzung in den Prozeß eingeführt hat.

Hierbei verdient in erster Linie die Behauptung Beachtung, der Kläger habe unmittelbar vor Aufnahme seiner Tätigkeit beim VEB Kommunale Wohnungsverwaltung wegen mehrerer krimineller Delikte eine längere Freiheitsstrafe verbüßt, die noch nicht im Strafregister getilgt sei. Wenn sie zuträfe, ergäbe sich hieraus die Konsequenz, daß der Kläger für die von ihm mit dem Vertragsabschluß erstrebte Arbeit bei dem Verklagten aus in seiner Person liegenden und ihm bekannten Gründen von Anfang an nicht geeignet war, da die persönliche Integrität des Werk tätigen zu den Grundvoraussetzungen gehört, die seine Eignung für eine derartige Tätigkeit als Mitarbeiter des Staatsapparates